

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6	Panketal, den 29. Mai 2009	Nummer 5
------------	----------------------------	----------

Impressum	Inhaltsverzeichnis	Seite
<p><b>Herausgeber</b></p> <p>Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal</p> <p>Internet: <a href="http://www.panketal.de">http://www.panketal.de</a></p> <p>Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.</p> <p><b>Druck</b></p> <p>TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggisdorf</p>	<p>Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 23.04.2009</p> <p>Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 27./28.04.2009</p> <p>Wahlbekanntmachung zur EU-Wahl</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal</p> <p>Vereinfachte Umlegung VU 07/02 P „Buchenallee“</p> <p>Vereinfachte Umlegung VU 07/03 P „Buchenallee“</p> <p>Vereinfachte Umlegung VU 09/11 P „Alemannenstraße II“</p> <p>Bekanntmachung Umlegungsausschuss VU 07/04 P</p> <p>Bekanntmachung Umlegungsausschuss Damerow VU 07/04 P</p> <p>PFV A 11 AS Lanke bis AS Chorin. Anhörungsverfahren</p> <p>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sperrung der Wälder</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>6</p> <p>7</p>

## Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der Sitzung am 23.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. P V 38/2009

Die Gemeinde Panketal gewährt zugunsten des Flurstückes 334 der Flur 12 von Zepernick am Flurstück 158 der Flur 12 von Zepernick ein unentgeltliches Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.

### Beschluss Nr. P V 15/2008/1

Der Sperrvermerk bei HHSt. 43900.71800 in Höhe von 4.000,00 Euro wird für die Bewilligung von Zuschüssen für die freie Wohlfahrtspflege aufgehoben.

Die geplanten Fördermittel werden wie folgt vergeben:

Träger	Maßnahme	Beantragter Zuschuss	Zu bewilligender Zuschuss
„für Frauen“ e.V.	Frauenhaus Barnim	500,00 €	500,00 €
AWO Kreisverband Bernau e.V.	Schuldnerberatung	1000,00 €	500,00 € <b>1.000,00 Euro</b>
Arbeitslosenverband	Mobile Bürgerberatung	600,00 €	500,00 €
Eltern helfen Eltern e.V.	Projekte für und mit behinderten Kindern und Jugendlichen	500,00 €	500,00 €
Gesukom Barnim Süd – Netzwerk Gesunde Kinder in Bernau und Panketal	Elternberatung, Stillcafé, Patenschaften	1.500,00 €	1.500,00 €

### Beschluss Nr. P V 34/2009

Betreff: Erlass einer Geldforderung

## Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 7. öffentlichen Sitzung am 27./28. April 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 04/2007/3

#### Rückübertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung

#### Ausschreibung der technischen Betriebsführung für 10 Jahre

Die Gemeindevertretung beschließt, in Fortführung des Beschlusses P V 04/2007/1 die technische Betriebsführung der Trinkwasserversorgung für die Dauer von 10 Jahren auszu-schreiben.

### Beschluss P V 73/2004/5

#### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal (Erschließungsbeitragssatzung)

1. Der Beschluss Nr. P A 73/2004/3 vom 15. Dezember 2008 (Maßnahmebezogene Einzelsatzung zu den Sammelstraßen) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal“ (Erschließungsbeitragssatzung).
3. Für bereits fertig gestellte Straßenbaumaßnahmen, bei denen die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, gewährt die Gemeinde Panketal einen Billigkeitserlass in Höhe der in dem Entwurf der neuen Erschließungsbeitrags-satzung genannten Gemeindeanteile.

### Beschluss P V 26/2008/5

#### Bauantrag Netto-Discount Bucher Str.: Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage

Die Gemeindevertretung stimmt der Abweichung von der Werbesatzung für die Errichtung einer Werbeanlage (1 Leuchtkasten, 1 Pylon) zu.

### Beschluss P V 36/2009

#### Errichtung einer Arztpraxis, Bahnhofstr. 1 b, OT Zepernick

Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben der Errichtung einer Arztpraxis in der Bahnhofstr. 1 b, OT Zepernick, zu.

### Beschluss P V 37/2009

#### Errichtung einer Werbefläche Alt Zepernick 24 a

Die Gemeindevertretung stimmt der Ausnahme von der Werbesatzung zur Errichtung einer Werbefläche (4,5m x 6,0 m) an der Giebelfläche des Wohnhauses Alt-Zepernick 24a zu.

### Beschluss P V 26/2009/1

#### Bau einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf dem Dach der neuen Sporthalle in Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt, auf dem Dach der neuen Sporthalle in Schwanebeck gemäß Beschluss P V 26/2009 eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu errichten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 350.000,00 Euro werden außerplanmäßig bereitgestellt (HHST 2.20101.95171). Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage. Die außerplanmäßige Ausgabe ist im 1. Nachtragshaushalt 2009 auszuweisen. Die Haushaltsstelle 2.20101.95171 ist mit den Haushaltsstellen 2.20101.096190 und 2.2101.95170 deckungsfähig.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Aufträge auszulösen.

### Beschluss P V 29/2009/1

#### Sanierung des Anbaus/Foyers und Aufstockung des Anbaus der Wilhelm-Conrad-Röntgen Gesamtschule

Die Gemeindevertretung beschließt, die Sanierung im Bereich des Hauptgebäudes und des Anbaus/ Foyers und die Aufstockung des Anbaus an der Wilhelm-Conrad-Röntgen Gesamtschule durchzuführen.

Zusätzlich sind kurzfristig Klassenraumcontainer bis zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 auf dem Gelände der Gesamtschule temporär zu stellen.

Von den erforderlichen Gesamtmitteln in Höhe von 2.150.000 Euro (Planung und Bau der Aufstockung und Sanierung des Anbaus, Containerstellung ,Bau des 2. Rettungsweges im Bestandsgebäude und Umgestaltung Hauptgebäude) werden 550.000 Euro außerplanmäßig in der HHst 2.28200.94370 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage. Die außerplanmäßige Ausgabe ist im 1. Nachtragshaushalt 2009 auszuweisen. Die restlichen Mittel in Höhe von 1.600.000 Euro werden im Haushalt 2010 zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen.

### Beschluss P V 18/2009/1

#### Bereitstellung von Planungsmitteln für den Bau einer Kindertagesstätte im Birkenwäldchen

Zur Erstellung einer genehmigungsfähigen Planung werden in der Haushaltsstelle 2.46401.95120 Kita im Birkenwäldchen 80.000 Euro außerplanmäßig vor Erstellung des 1. Nachtragshaushaltes 2009 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage. Die außerplanmäßige Ausgabe ist im 1. Nachtragshaushalt 2009 auszuweisen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge auszulösen.

### Beschluss P A 31/2009

#### Gestaltung eines Schillerparks in Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das gemeindeeigene Gelände vor dem generationsübergreifenden Objekt (Heinestraße 1) wird langfristig als SCHILLERPARK entwickelt und gestaltet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, dafür ein Gestaltungskonzept in Auftrag zu geben und der Gemeindevertretung zur Bestätigung vorzulegen.
3. In das Gestaltungskonzept sind die Vorschläge von Schulen, Vereinen, Gemeindevertretern, der AWO, der Horte und des Barnimer Jugendwerkes einzubeziehen.
4. Die Namensgebung SCHILLERPARK sollte aus Anlass des 250. Geburtstages von Friedrich Schiller erfolgen und verbunden werden mit der Wiedereröffnung des Objektes Heinestraße 1.
5. Die Kosten für das Gestaltungskonzept sind in den Nachtragshaushalt 2009 einzustellen.

### Beschluss P A 39/2009

#### Personelle Verstärkung des Bauamtes

#### Die Gemeindevertretung beschließt die personelle Verstärkung des Bauamtes.

1. Die derzeit befristete Stelle Hochbau wird entfristet.
2. Im Bereich Hochbau wird befristet eine Technikerstelle geschaffen (zukünftig Gebäudemanagement).

3. Im Bereich Tiefbau wird befristet eine Stelle zur Unterhaltung der Straßen und Entwässerungssysteme geschaffen (Techniker).  
Notwendige Mittel und Anpassung des Stellenplanes sind in den 1. Nachtrag 2009 einzustellen.

#### Beschluss P A 43/2009

##### Erweiterung/Verbesserung des Informationsangebotes im Amtsblatt der Gemeinde Panketal

Wenn Beschlüsse der Gemeindevertretung durch Verwaltungsakte übergeordneter Behörden oder anderweitige Rechtsakte abgeändert oder aufgehoben werden, so ist die Bevölkerung darüber unmittelbar nach Eingang in der Gemeindeverwaltung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Panketal und im nächsten Amtsblatt zu informieren.

#### Beschluss P V 05/2009/1

##### Erwerb des Grundstückes Rudolf-Breitscheid-Straße 47

#### Beschluss P V 44/2009

##### Verkauf des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 1, Flurstück 25/26, Straßenverkehrsfläche Buchenallee / Ecke Schönerlinder Straße

#### Beschluss P A 128/2008/4

##### Erwerb des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstück 18 (Möserstraße, neben der Grundschule Zepernick)

#### Beschluss P V 12/2009/3

##### Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages am Grundstück Schönerlinder Straße 11

## Wahlbekanntmachung

Am **07. Juni 2009**

findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Gemeinde Panketal ist in folgende elf Wahlbezirke eingeteilt:

#### Wahlbezirk-

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks/-raumes
1	Schulstandort Zepernick, Mensa, Schönerlinder Straße 83 – 90, Panketal
2	Kleingartenanlage, OT Zepernick, Blankenburger Straße 40, Panketal
3	Schulstandort Zepernick, Hortgebäude, Schönerlinder Straße 43 – 47, Panketal
4	Montessori-Hort, Möserstraße 20, OT Zepernick, Panketal
5	Kita „Villa Kunterbunt“, OT Zepernick, Max-Lenk-Straße 10 – 11, Panketal
6	Eichenhof Seniorenpflegeheim, Schönerlinder Straße 11, Panketal
7	Rathaus, OT Zepernick, Schönower Straße 105, Panketal

8	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, Panketal
9	Gemeindehaus, OT Schwanebeck, Genfer Platz 2, Panketal
10	Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, OT Schwanebeck, Birkholzer Straße 128, Panketal
11	Musterhaus, OT Schwanebeck, Ulmenweg 1, Panketal

Zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik erfolgen in den Wahlbezirken 1 und 8 Sonderauszählungen nach Alter und Geschlecht mit Hilfe von Stimmzetteln mit unterschiedlichem Aufdruck.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

**11. Mai – 17. Mai 2009**

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Kreishaus Eberswalde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

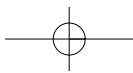
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl

teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Panketal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Andrea Fiedler  
Wahlbehörde

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal**

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunschweigstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 21. April 2008, hier eingegangen am 26. Januar 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 211.10: VEAG GT Ahrensfelde) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Schwanebeck in der Gemeinde Panketal gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1071 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für al-

le am 3. Oktober 1990 genutzt und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 20. April 2009

Im Auftrag

gez.  
(Grunenberg)

### **Vereinfachte Umlegung VU 07/02 P „Buchenallee“**

#### **Bekanntmachung**

Der Beschluss, vom 05. März 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 07/02 P bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 30. April 2009 für die Flurstücke

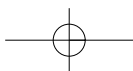
Flur: 1  
Flurstücksnr.: 35

Flur: 15  
Flurstücksnr.: 50, 51, 52, 53, 54, 58, 60, 63, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 144, 145, 189

Flur: 16  
Flurstücksnr.: 386

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Panketal, den 04. Mai 2009  
Henry Gromm

**Vereinfachte Umlegung  
VU 07/03 P „Buchenallee“**

**Bekanntmachung**

Der Beschluss, vom 05. März 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 07/03 P bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 30. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 16  
Flurstücksnr.: 105, 158, 159, 161, 162, 163, 167, 168,  
169, 296, 297, 349

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Panketal, den 04. Mai 2009  
Henry Gromm

**Vereinfachte Umlegung VU 09/11 P  
„Alemannenstraße II“**

**Bekanntmachung**

Der Beschluss, vom 05. März 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 09/11 P bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 28. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 2  
Flurstücksnr.: 348, 358, 365, 1248, 1251, 1266

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Öffentliche Bekanntmachung****Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses VU 07/04 P „Buchenallee“**

**Gemeinde: Panketal**  
**Gemarkung: Zepernick**  
**Flur: 3 Flurstück: 779**

**Sehr geehrter Herr Ferdinand Bänsch,**

der Umlegungsausschuss der Gemeinde Panketal hat am 05. März 2009 den Beschluss über die vereinfachte Umlegung gefasst. Da Ihr derzeitiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, erfolgt gemäß § 10 VwZG in Verbindung mit § 41 VwVfGBbg die öffentliche Zustellung des für Sie bestimmten Beschlusses durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung.

Der Beschluss kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Panketal, in den Räumen des Öb-VI Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, in 16515 Oranienburg, während der Geschäftszeiten in der Zeit von 15.06.2009 bis 14.07.2009 eingesehen werden. Die Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 9 und 16 Uhr, ausgenommen sind Feiertage.

**Hinweis:**

Gegen den Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann **innerhalb eines Monats**, nachdem der Beschluss Ihnen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Widerspruch eingelegt werden. Sollte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses von Ihnen oder einer von Ihnen bevollmächtigten Person kein Widerspruch eingehen, so können Rechtsverluste drohen, da der Beschluss rechtskräftig werden wird.

Heinrich Pavonet  
(Geschäftsstellenleiter)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses VU 07/04 P „Buchenallee“

**Gemeinde: Panketal**  
**Gemarkung: Zepernick**  
**Flur: 3 Flurstück: 1796**

**Sehr geehrter Herr Adolf Damerow, sehr geehrter Herr Otto Damerow,**  
**sehr geehrter Herr Richard Damerow, sehr geehrte Frau Auguste Damerow,**

der Umlegungsausschuss der Gemeinde Panketal hat am 05. März 2009 den Beschluss über die vereinfachte Umlegung gefasst. Da Ihr derzeitiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, erfolgt gemäß § 10 VwZG in Verbindung mit § 41 VwVfGBbg die öffentliche Zustellung des für Sie bestimmten Beschlusses durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung.

Der Beschluss kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Panketal, in den Räumen des Ob-VI Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, in 16515 Oranienburg, während der Geschäftszeiten in der Zeit von 15.06.2009 bis 14.07.2009 eingesehen werden. Die Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 9 und 16 Uhr, ausgenommen sind Feiertage.

#### Hinweis:

Gegen den Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Beschluss Ihnen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Widerspruch eingelegt werden. Sollte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses von Ihnen oder einer von Ihnen bevollmächtigten Person kein Widerspruch eingehen, so können Rechtsverluste drohen, da der Beschluss rechtskräftig werden wird.

Heinrich Pavonet  
 (Geschäftsstellenleiter)

## Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde

Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch), Waldsiefersdorf (Amt Märkische Schweiz) sowie Hoppegarten bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a FStrG<sup>1</sup> und § 73 VwVfGBbg<sup>2</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in der Gemarkung Schwanebeck beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01.07.2009 bis 31.07.2009  
 während der Dienststunden  
 Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr  
 Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr  
 bis 18:30 Uhr  
 Mittwoch von 10 Uhr bis 12 Uhr  
 Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und  
 14 Uhr bis 17 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Panketal,  
 Schönower Str. 105, 16341 Panketal, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

#### Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 14.08.2009, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-175, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-610.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§17a Nr. 7 Satz 2 FStr.G). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

<sup>1</sup> FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

<sup>2</sup> VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes<sup>3</sup> anerkannten Vereine;
- b) sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Planes.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Fornell  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sperrung der Wälder

Aufgrund des § 37 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. S. 266, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000; GVBl. I S. 179, 182) und § 18 (3) und § 20 (2) Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367) in Verbindung mit § 1 (2) der Waldsperrungsverordnung (WaldSperrV) wird angeordnet:

Im gesamten Landkreis BARNIM,

im Landkreis MÄRKISCH-ODERLAND mit den Ämtern und Gemeinden Barnim-Oderbruch, Falkenberg-Höhe, Stadt Bad Freienwalde, Stadt Wriezen und

im Landkreis UCKERMARK mit den Ämtern und Gemeinden Gartz (Oder), Schwedt (Oder), Oder-Welse, Angermünde, Gramzow (Oberuckersee, Gramzow, Zichow), Gernswalde (Flieth-Steglitz)

wird das Waldgebiet des Landesbetriebes Forst Brandenburg, BT Eberswalde mit den

Oberförstereien	Telefonisch erreichbar
Freienwalde	03344/3812
Chorin	033366/206
Eberswalde-Finowtal	03334/22466
Schwedt	03332/514694
Bernau	03338/703671
Pechteich	033363/2236
Groß Schönebeck	033393/64340
Grimnitz	033361/558

mit sofortiger Wirkung für den Zugang – befristet bis zur Aufhebung dieser Anordnung – g e s p e r r t !

Dieses Waldgebiet darf daher weder betreten, beritten noch mit Fahrzeugen aller Art befahren werden. In diesem Gebiet der Waldbrandgefahrenklasse A und B besteht die Waldbrandwarnstufe IV (höchste Waldbrandgefahr).

Die von der Sperrung ausgenommenen Wege sind über die Oberförstereien oder über die Zentrale des Betriebsteils Eberswalde (Telefon: 03334/662751) zu erfragen.

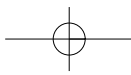
Die Aufhebung der Sperrung wird beim Entfallen der Voraussetzungen an gleicher Stelle bekannt gemacht. Gemäß § 37 (2) Nr. 2 und 10 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Sperrung missachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 20.000 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Wirkung vom 30.04.2009 in Kraft.

gez.  
Schindler  
Leiter des Betriebsteils

<sup>3</sup> BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

<sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)



8 29. Mai 2009

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemeinde Panketal - Nummer 5

